

Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, Gebühren- und Honorarsatzung §§ 4 (1), 5 (1) Gesetz über die Selbstverw. der Gemeinden, Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet B, abschnitt I des Einigungsvertrages	280-32/92 vom 02.07.1992	12.01.1994	2/1994 vom 29.01.1994	30.01.1994	
Satzung, §§ 19 (1), 20 (2) ThürKO	207/01 vom 18.10.2001	29.11.2001	50/2001 vom 15.12.2001	01.01.2002	Satzung, Gebühren- und Honorarsatzung vom 02.07.1992 tritt außer Kraft
Satzung §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO	97/2005 vom 16.06.2005	08.07.2005	28/2005 vom 15.07.2005	01.08.2005	Neufassung und Außerkrafttreten der Satzung für die Geraer Volkshochschule (GVHS) vom 29. November 2001.
1. Änderungssatzung	97/2005 vom 13.12.2007	22.01.2008	Nr. 4/2008 vom 25.01.2008	01.02.2008	Änderung § 5 Abs 2.
Satzung §§ 19 (1) u. 20 (2) Nr. 1 ThürKO	40/2011 vom 26.05.2011	15.07.2011	Nr. 30/2011 vom 31.07.2011	01.08.2011	Außerkrafttreten der Satzung der GVHS vom 08.07.2005 i.d.F. der Änderung vom 22.01.2008
Satzung §§ 19 (1) u. 20 (2)	67/2014 vom 20.11.2014	19.12.2014	2/2015 vom 17.01.2015	18.01.2015 (Tag nach Be-	Außerkrafttreten der Satzung der GVHS vom 15.07.2011

Nr. 1 ThürKO				kanntmachung)	
Satzung §§ 19 (1) u. 20 (2) Nr. 1 ThürKO	67/2014, 1. Erg. vom 06.12.2018	20.12.2018	1/2019 vom 09.01.2019	01.01.2019	Änderungen in – § 2 Absatz 2 Satz 3 – § 3 Absatz 2, 3 5, 6 – § 5 Absatz 1, 2

Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

§ 1 Grundsatz

Die Geraer Volkshochschule (GVHS) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Gera und trägt den Namen „Aenne Biermann“. Sie ist eine Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes.

§ 2 Lehrbetrieb

- (1) Der Lehrbetrieb untergliedert sich in Lehrjahre, die jeweils ein Herbst- und ein Frühjahressemester umfassen. Ein Semester dauert mindestens 15 Wochen. Die GVHS kann zusätzlich Kursprogramme planen und organisieren. Für jedes Semester wird eine Einschreibzeit festgelegt, in der die Anmeldungen für die Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (2) Als Lehrveranstaltungen werden Kurse, Einzelveranstaltungen und Projekte geplant. Diese finden statt, wenn eine Mindestzahl von 8 Teilnehmern erreicht ist. Aus pädagogischen, inhaltlichen oder bildungspolitischen Gründen können auch Kurse als Kleingruppen mit weniger als acht, aber mindestens drei Teilnehmern gebildet werden.
- (3) Der Lehrbetrieb wird ausschließlich mit Lehrkräften auf Honorarbasis durchgeführt. Die pädagogischen Mitarbeiter der GVHS können Lehrveranstaltungen durchführen.
- (4) Personenbeförderung bei Exkursionen oder Studienfahrten ist nicht Bestandteil des Lehrbetriebes. Die Benutzung von PKW und die Mitfahrt bei Dritten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die GVHS kann Lehrveranstaltungen im Auftrag von Dritten durchführen. Hierfür werden Entgelte nach § 2 Absatz 7 der Gebührensatzung der GVHS erhoben.
- (6) Lehrveranstaltungen in Kooperation mit Dritten und/oder Projekte richten sich nach den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen und/oder den Projektbestimmungen.

§ 3 Teilnahme/Teilnehmer

- (1) Am Lehrbetrieb kann teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen können genehmigt werden.
- (2) Die Teilnahme ist vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung schriftlich zu beantragen. An einem bereits begonnenen Kurs kann mit einer verminderten Stundenzahl teilgenommen werden, wenn dies nach Einschätzung des Kursleiters inhaltlich vertretbar ist. Eine davon abweichende Teilnahme an Teilen einer Lehrveranstaltung als Zuhörer ist nicht möglich. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung der GVHS erhoben. Dem Teilnehmer wird auf Antrag eine kostenpflichtige Teilnahmebescheinigung bis maximal zwei Jahre rückwirkend ausgestellt.

- (4) Teilnehmer ist, wer sich angemeldet und die in der Gebührensatzung ausgewiesene Gebühr für die entsprechende Lehrveranstaltung entrichtet hat.
- (5) Der Rücktritt vor oder nach Beginn einer Veranstaltung ist in begründeten Fällen möglich und schriftlich mit Angabe der Gründe anzuzeigen. Er wird zum Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Verhinderungsgrundes, aber nicht rückwirkend wirksam.
- (6) Bei Verstoß gegen die Hausordnung, die Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ und die Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ kann von der Teilnahme ausgeschlossen und/oder die künftige Teilnahme verwehrt werden.

§ 4 Schulorganisation

- (1) Die Schulorganisation an der GVHS ist in Fachbereiche untergliedert.
- (2) Die Fachbereiche werden von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern geleitet.
- (3) Lehrkräfte werden schriftlich verpflichtet und erhalten Honorar gemäß der Honorarordnung für die GVHS (Honorarvereinbarung).

§ 5 Beirat

- (1) Zur Förderung der Arbeit der GVHS besteht ein Beirat. Er unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben der Geraer Volkshochschule.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Gera oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Beiratsvorsitzender,
 - die stimmberechtigten Mitglieder des für die Bildung zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Gera oder deren Vertreter im Ausschuss,
 - zwei Lehrkräfte sowie zwei Teilnehmer.Die Lehrkräfte und Teilnehmer werden vom Oberbürgermeister berufen und abberufen.

§ 6 Schlussbestimmung und In-Kraft-Treten

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

...